



Hinweise zu den Einstellungsvoraussetzungen für die Ausbildung 112 Direkt Notfall (Brandmeisteranwärter*in mit Abschluss als Notfallsanitäter*in)

Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Für die Einstellung ist ein einwandfreier Leumund (=verfassungstreu und keine Vorstrafen) erforderlich. Ein entsprechender Nachweis (z. B. behördliches Führungszeugnis) hinsichtlich des einwandfreien Leumunds ist erst nach Aufforderung durch die Prüfungsstellen der Einstellungsbehörde nach dem Auswahlverfahren vorzulegen und muss nicht bei der Bewerbung eingereicht werden.

Für die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Beginn des vierten Ausbildungsjahres ist ferner eine Staatsangehörigkeit Deutschlands oder eines anderen EU-Staates bzw. Vertragsstaates (Island, Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz) erforderlich.

Bildungsabschlüsse

Im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse müssen staatlich anerkannt und ggf. übersetzt werden. Bei Bewerbungen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum ist ferner ein Nachweis über die Deutschkenntnisse (mindestens Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorzulegen. Informationen zur Anerkennung findest Du beispielsweise bei der Anerkennungsberatung des Sozialreferates der Landeshauptstadt München: bit.ly/Anerkennungsberatung-LHM.

Führerschein der Klasse B

Die Fahrerlaubnis der Klasse B muss privat erworben werden und bis zur Verbeamtung am Ende des dritten Ausbildungsjahres vorliegen.

Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Der Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung (BFS) hat zusammen mit der Kultusministerkonferenz zum 01.01.2020 eine neue Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten) erlassen. Als Nachweis werden ausschließlich Schwimmbzeichen (Ausweis oder Urkunde) nach den dort festgelegten neuen Bestimmungen akzeptiert, wobei auch höherwertige Leistungsabzeichen anerkannt werden. Der Nachweis ist bis zur Verbeamtung am Ende des dritten Ausbildungsjahres vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt noch keine fünf Jahre alt sein.

Deutsches Sportabzeichen in Bronze

Der entsprechende Nachweis (Urkunde) muss von einer berechtigten Prüfstelle ausgestellt worden sein. Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB). Höherwertige Leistungen können ebenfalls anerkannt werden. Der Nachweis muss



bis zur Verbeamtung am Ende des dritten Ausbildungsjahres vorliegen und darf zu diesem Zeitpunkt noch keine fünf Jahre alt sein.

Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den feuerwehrtechnischen Dienst obliegt dem Gesundheitsreferat der Landeshauptstadt München. Es finden zwei Untersuchungen statt, eine vor Ausbildungsbeginn durch den betriebsärztlichen Dienst für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Berufs Notfallsanitäter*in und eine zweite vor der Verbeamtung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch den amtsärztlichen Dienst.

Ferner ist ein gültiger Masernschutznachweis zwingend notwendig.

Hinweis für Minderjährige: Bitte lass vor Deiner Einstellungsuntersuchung eine ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bei deinem Hausarzt oder deiner Hausärztin durchführen und bring das Untersuchungsergebnis zu Deiner Einstellungsuntersuchung beim Gesundheitsreferat bei der Landeshauptstadt München mit.

Zur gesundheitlichen Eignung gehören:

- Gutes Sehvermögen.
- Keine gesundheitlichen Einschränkungen.
- Erfüllung der Anforderungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 und der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 300 HH.
- Gültiger Masernschutznachweis.

Das Tragen von Kontaktlinsen ist im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr München aus Gründen der Unfallverhütung nicht zulässig. Daher darf diese Art der Sehhilfe weder beim Auswahlverfahren noch bei den Untersuchungen verwendet werden.

Tätowierungen und Körpermodifikationen

Mitarbeiter*innen der Berufsfeuerwehr München sind als Teil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Landeshauptstadt München zur Einhaltung der Grundsätze einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Verfassungstreue verpflichtet. Daher dürfen Tätowierungen und Körpermodifikationen inhaltlich weder hiergegen verstoßen noch sexuelle, diskriminierende, rassistische, gewaltverherrlichende oder ähnliche Motive darstellen.

Beim Tragen der repräsentativen Dienstkleidung müssen sichtbare Tätowierungen und Körpermodifikationen in geeigneter Art und Weise abgedeckt werden. Darüber hinaus dürfen Körpermodifikationen die körperliche Leistungsfähigkeit nicht einschränken oder die Bedienung und Funktionsfähigkeit von Dienstkleidung, persönlicher Schutzausrüstung und feuerwehrtechnischem Gerät beeinträchtigen.